



SATZUNG

ECOVAST,

Deutsche Sektion des europäischen Verbandes für den ländlichen Raum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1.1. Der Verein führt den Namen
ECOVAST (European Council For The Village And Small Town) -
Deutsche Sektion des Europäischen Verbandes für den ländlichen Raum e.V.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Celle.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. ¹⁾

§ 2 Zweck, Aufgabe, Vereinsvermögen

- 2.1. Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Förderung der integrierten Entwicklung im ländlichen Raum, insbesondere durch
 - Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches,
 - fachbezogene Tagungen und Informationsveranstaltungen,
 - wissenschaftliche Studien und Veröffentlichungen,
 - Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - Koordination von Einzelaktivitäten im Sinne des Vereinszweckes.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gemeinschaften oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden. Die Rechte der Letztgenannten werden durch eine natürliche Person wahrgenommen.

¹⁾ Eintragung erfolgte am 15.02.1989 beim Amtsgericht Celle unter der Vereinsregister Nr. 1142. Aktuell wird der Verein beim Amtsgericht Lüneburg unter der Vereinsregister Nr. 100497 geführt.

- 3.2. Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins an dessen Sitz zu richten.
- 3.3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides, der durch Einschreiben zu erfolgen hat, Beschwerde einlegen, über die die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Den Mitgliedern steht der Verein zu allen Angelegenheiten zur Verfügung, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- 4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) die festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Liquidation oder Auflösung.
- 5.2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 5.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins und die Satzung verstoßen hat. Mitglieder, welche mit der Zahlung des Beitrages für 2 Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.
- 5.4. Der Vorstand gibt einem Mitglied Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang eines Schreibens über die Einleitung des Ausschlussverfahrens zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
- 5.5. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
-

- der Vorstand.
- 6.2. Die Mitglieder eines Vereinsorgans haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen sie dienstlich erfahren haben, vertraulich zu behandeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Einladungen werden mindestens einen Monat vorher schriftlich zugestellt (Datum des Poststempels). Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

- 7.2. Weitere Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 7.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 7.5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. § 10 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung
- nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - wählt den Vorstand,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - bestimmt die Kassenprüfer,
 - setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
 - beschließt über Satzungsänderungen,
 - beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - beschließt die Auflösung des Vereins.
- 7.7. Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
-

Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 8.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 8.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 8.5. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

§ 9 Beirat

- 9.1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- 9.2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Die Ladung zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern schriftlich 4 Wochen vorher zugehen.
- 10.2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung "Für die Natur - Ravensburg" mit dem Sitz in Bünde/Westfalen (Stiftungsregister Regierungspräsident Detmold 15.21 04-137), welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand/1989 (aktualisiert 2018)
